

Fünfter Bericht und Empfehlung **der Europa-Kommission**

zur Frage der rechtzeitigen Einführung des Europa-Passes

A. Problem

In der EntschlieÙung vom 23. Juni 1981 sind die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften übereingekommen, sich zu bemühen, bis spätestens zum 1. Januar 1985 den Europa-PaÙ auszustellen. Die Bundesregierung sieht sich wegen der von ihr geforderten maschinenlesbaren und fälschungssicheren Ausführung des Europa-Passes nicht in der Lage, diesen vor dem 1. Januar 1986 auszugeben.

B. Lösung

Nach der Auffassung der Europa-Kommission ist die Ausgabe eines Europa-Passes nach herkömmlichem Muster als Übergangsregelung möglich, solange nationale Ausweisdokumente in der konventionellen Form ausgegeben werden. Die Ausgabe eines konventionellen Europa-Passes ist nach übereinstimmender Meinung der Europa-Kommission zum 1. März 1985 möglich. Damit ist gewährleistet, daß spätestens im ersten Halbjahr 1985 in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft — mit Ausnahme Großbritanniens — der Europa-PaÙ einheitlich eingeführt ist.

Einstimmigkeit in der Kommission

C. Alternativen

keine

D. Kosten

nicht zu ermitteln

Bericht

I.

Die Europa-Kommission hat sich auf ihrer 13. Sitzung am 9. November 1984 mit dem Zeitpunkt der Einführung des Europa-Passes in der Bundesrepublik Deutschland befaßt. Sie hat hierzu Vertreter der Bundesregierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gehört. Zu den Grundlagen der Beratung gehörte auch der Erste Bericht der Europa-Kommission zur Frage der Personenkontrolle im innergemeinschaftlichen Grenzverkehr und zur Einführung des Europa-Passes (Drucksache 10/1126).

II.

Die Europa-Kommission hat auf ihrer 7. Sitzung am 23. Februar 1984 einstimmig die in ihrem Ersten Bericht abgegebene Empfehlung beschlossen, in der die Einführung des Europa-Passes zum 1. Januar 1985 gefordert wurde. Aus der Erwägung, daß die Einführung des Europa-Passes allein keinen Fortschritt für die angestrebte Freizügigkeit im innergemeinschaftlichen Personenverkehr bedeute, empfahl die Europa-Kommission, mit der Einführung des Europa-Passes gleichzeitig Erleichterungen für den Personenverkehr an den gemeinschaftlichen Binnengrenzen zu verbinden.

Aus dem in der 7. Sitzung am 23. Februar 1984 erstatteten Bericht der Bundesregierung war zu folgern, daß die Einführung des Europa-Passes in der Bundesrepublik Deutschland in fälschungssicherer und maschinenlesbarer Ausstattung nicht vor Ablauf von zwei Jahren zu erwarten sei.

Die Europa-Kommission hielt die Frage, ob der Europa-Paß in fälschungssicherer und maschinenlesbarer Form ausgegeben werden solle, aus europapolitischer Sicht für unerheblich. Die ergänzende Entschliebung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 30. Juni 1982¹⁾ stellt die Ausführung des Passes in das Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Die Europa-Kommission war jedoch einstimmig der Auffassung, daß die Bundesregierung sich entsprechend der von ihr mitgetragenen Entschliebung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. Juni 1981²⁾ bemühen müssen, den Europa-Paß spätestens vom 1. Januar 1985 an auszustellen. Sie hielt auch die bis dahin noch zur Verfügung stehende Zeit für ausreichend, um die für die Ausgabe des Europa-Passes erforderliche Änderung des Paßgesetzes herbeizuführen.

¹⁾ ABl. Nr. C 179 vom 16. Juli 1982

²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 19. September 1981

III.

Nach dem Bericht des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom Bundesministerium des Innern in der 13. Sitzung der Europa-Kommission am 9. November 1984 soll der Europa-Paß in maschinenlesbarer und fälschungssicherer Form möglichst zum 1. Januar 1986 in der Bundesrepublik Deutschland ausgegeben werden. Die Möglichkeit, diesen Termin einzuhalten, wurde vom Vertreter des Auswärtigen Amtes angezweifelt, da zuvor ein umfangreiches Gesetzgebungsprogramm zur Novellierung des Datenschutzrechts verwirklicht werden müsse.

Die Bundesregierung hält es für notwendig, daß der Sicherheitsstandard des Europa-Passes dem des Personalausweises entspricht. Die für die Ausgabe des Europa-Passes erforderliche Änderung des Paßgesetzes müsse daher ebenso wie das neue Personalausweisgesetz nach den datenschutzrechtlichen Maßstäben durchgeführt werden, die das Bundesverfassungsgericht am 15. Dezember 1983 in seiner Entscheidung zum Volkszählungsgesetz vorgegeben habe. Die Bundesregierung räumt ein, daß die Verknüpfung der gesetzlichen Regelungen für den Europa-Paß und den Personalausweis nicht zwingend sei. Tatsächlich sei diese Verknüpfung aber unverzichtbar, wenn die Wirksamkeit des neuen Sicherheitssystems im Ausweiswesen gewährleistet werden solle.

Staatssekretär Spranger hält die zeitliche Verzögerung der Einführung des Europa-Passes um ein Jahr europapolitisch nicht für nachteilig. Großbritannien werde den Europa-Paß erst im Jahre 1987 einführen. Die Bundesrepublik Deutschland sei daher nicht das letzte Land in der Gemeinschaft, das den Europa-Paß einführe.

Aus dem Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht hervor, daß alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sich bemühen, bis spätestens zum 1. Mai 1985 den Europa-Paß einzuführen. Italien hat mit der Ausgabe schon begonnen; Frankreich, Dänemark, Luxemburg und Irland werden ihn zum 1. Januar 1985 ausgeben. Auch Griechenland bemüht sich, diesen Termin einzuhalten. Die Niederlande und Belgien werden in den ersten vier Monaten des Jahres 1985 mit der Ausgabe des Europa-Passes beginnen. Lediglich Großbritannien hat den Ausgabetermin auf 1987 hinausgeschoben.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht keine gemeinschaftsrechtlichen Hinderungsgründe, wenn in der Bundesrepublik Deutschland vorläufig ein Europa-Paß nach herkömmlichem Muster ausgegeben werde.

IV.

Die Europa-Kommission war sich einig, daß die rechtzeitige Ausgabe des Europa-Passes nicht an den von der Bundesregierung aufgestellten Erfordernissen der Maschinenlesbarkeit und der Fälschungssicherheit scheitern dürfe. Nach Auffassung der Europa-Kommission ist die Ausgabe eines Europa-Passes nach herkömmlichem Muster als Übergangsmaßnahme möglich, solange nationale Ausweisdokumente ebenfalls in der konventionellen Form ausgegeben werden. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen und keine gemeinschaftsrechtlichen Hindernisse, eine Änderung des Paßgesetzes in der Weise herbeizuführen, daß vorläufig und mit der Möglichkeit des späteren Umtausches der Europa-Paß alsbald ausgegeben wird. Die Europa-Kommission war sich auch darin einig, daß die alsbaldige Einführung des Europa-Passes in der Bundesrepublik Deutschland aus europapolitischen Erwägungen geboten ist, um das einheitliche Verhalten fast aller Mitgliedstaaten in dieser Frage nicht zu durchbrechen. Eine Orientierung an Großbritannien als dem in dieser Hinsicht langsamsten Mitgliedstaat hielt die Europa-Kommission nicht für zulässig, wenn die Bundesrepublik Deutschland

ihre Glaubwürdigkeit als treibende Kraft in der Gemeinschaft nicht gefährden wolle.

Die Europa-Kommission erkannte an, daß aufgrund der bisherigen Verzögerungen aus technischen Gründen der 1. Januar 1985 als Einführungstermin nicht mehr eingehalten werden kann. Sie war jedoch übereinstimmend der Meinung, daß sowohl die erforderliche Änderung des Paßgesetzes als auch die tatsächliche Vorbereitung der Ausgabe des Europa-Passes bis zum 1. März 1985 abgeschlossen sein können.

V.

Die Europa-Kommission empfiehlt deshalb, die Bundesregierung aufzufordern,

den Europa-Paß bis zum 1. März 1985 auf jeden Fall einzuführen. Wenn dies wegen der von der Bundesregierung für den Personalausweis geforderten Maschinenlesbarkeit und Fälschungssicherheit bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, wird die Bundesregierung aufgefordert, für eine befristete Übergangszeit einen Europa-Paß nach herkömmlichem Muster auszugeben.

Bonn, den 9. November 1984

Die Europa-Kommission

Frau Dr. Hellwig

Vorsitzende

